

Unser **monatlich erscheinender Newsletter Recht | Fair Play** enthält u.a. aktuelle Informationen in den für Ihr Unternehmen wichtigen Rechtsgebieten und hält Sie über neueste Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Laufenden.

1. 1. Arbeitsrecht

- Corona-Sonderseiten der Berufsgenossenschaften

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

- Kein D&O Versicherungsschutz für Zahlungen des Geschäftsführers nach Eintritt der Insolvenzreife
- Verlängerung der COVID-19-Ausnahmeregelungen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht

3. Wettbewerbsrecht

- Werbung mit Herstellerfreigabe
- Objektivität von Kundenbewertungen

4. Internetrecht

- BGH: Informationspflicht für Verbraucher über Streitbeilegung gehören auf die Webseite und in die AGB
- LG Frankfurt (Oder): Newsletter-Bestellung bedarf einer ausdrücklichen und informierten Einwilligung

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

- Zahlreiche Klauseln nach neuem Bauvertragsrecht unwirksam
- FAQ zur Weiterbildungspflicht für Versicherungsvermittler / -berater veröffentlicht

1. Arbeitsrecht

Corona-Sonderseiten der Berufsgenossenschaften

Die Berufsgenossenschaften informieren auf Sonderseiten im Internet zu Fragen der Prävention und des Arbeitsschutzes rund um Corona. Thema sind unter anderem das Arbeiten im Homeoffice, Dienstreisen in Corona-Zeiten, Rückkehr von Beschäftigten während der Pandemie (Stichwort Betriebliches Eingliederungsmanagement/BEM).

Einen Überblick bietet die Internetseite der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV): <https://www.dguv.de/de/praevention/corona/sonderseiten-corona/index.jsp>

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

Kein D&O Versicherungsschutz für Zahlungen des Geschäftsführers nach Eintritt der Insolvenzreife

Gemäß einer Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf fällt der gesetzliche Haftpflichtanspruch wegen insolvenzrechtswidriger Zahlungen nicht unter den D&O-

Versicherungsschutz, da es sich hierbei weder um die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche noch um die Freistellung der versicherten Personen von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen handelt.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Insolvenzverwalter (Kläger) hatte gegen den Geschäftsführer (Beklagter) der Insolvenzschuldnerin Ansprüche gemäß § 64 GmbHG mit der Begründung geltend gemacht, dass der betroffene Geschäftsführer und zugleich Alleingesellschafter der Insolvenzschuldnerin nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit Zahlungen auf ein debitorisch geführtes Konto entgegengenommen hatte. Die Besonderheit in diesem Fall lag darin, dass über das persönliche Vermögen des Geschäftsführers ebenfalls ein Insolvenzverfahren eröffnet war. Da der Geschäftsführer über eine D&O Versicherung verfügte, machte der Kläger seinen Zahlungsanspruch gegenüber der Versicherung geltend (§ 110 VVG).

Das OLG Düsseldorf entschied nun jedoch, dass ein etwaiger Zahlungsanspruch aus § 64 Satz 1 GmbHG jedenfalls kein vom Versicherungsvertrag umfasster Schadenersatzanspruch aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen darstellt und verneinte den Anspruch. Inwieweit sich der BGH dieser Rechtsprechung anschließen wird, bleibt abzuwarten.

Praxishinweis:

Da Ansprüche gemäß § 64 GmbHG wegen Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife zu den größten Haftungsrisiken eines Geschäftsführers gehören, sollten Sie mit Ihrer D&O Versicherung den Versicherungsumfang und gegebenenfalls die Möglichkeiten einer Nachversicherung klären.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 26. Juni 2020; Az.: 4 U 134/18 (so bereits OLG Düsseldorf, Urteil vom 20. Juli 2018; Az.: I-4 U 93/16)

Verlängerung der COVID-19-Ausnahmeregelungen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht

Die gesetzliche Regelung, die die Handlungs- und Beschlussfähigkeit von Aktiengesellschaften und weiteren Rechtsformen während der COVID-19-Pandemie sicherstellt, wurde bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Eine entsprechende [Verordnung](#) trat mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 29. Oktober 2020 in Kraft. Die Regelung war ursprünglich bis zum Jahresende 2020 befristet.

Dank der neuen Verordnung können betroffene Rechtsformen, also etwa Aktiengesellschaften, GmbHs, Genossenschaften und Vereine, auch bei weiterhin bestehenden Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten erforderliche Beschlüsse fassen und bleiben so handlungsfähig. Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften, die ausschließlich virtuell durchgeführt werden, werden mit dieser Regelung ermöglicht.

3. Wettbewerbsrecht

Werbung mit Herstellerfreigabe

Die Werbung mit einer sogenannten „Herstellerfreigabe“ ist nur zulässig, wenn der Hersteller die entsprechende Freigabe für das konkrete Produkt auch tatsächlich erteilt hat.

Ein Unternehmer warb mit einer Herstellerfreigabe von Motoröl für verschiedene Fahrzeugmodelle und versprach zusätzlich auch einen erheblichen Preisvorteil. Tatsächlich lag aber gar keine Freigabe der betreffenden Fahrzeughersteller für das Motoröl vor. Hier wurde nicht nur von einer wettbewerbsrechtlichen Irreführung ausgegangen, sondern auch von einem Verstoß gegen das Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen. Der Preisvorteil fördere, dass der Kunde seine Kaufentscheidung zugunsten des angeblich vom Hersteller freigegebenen Motoröls treffe.

In einem anderen Fall warb ein Unternehmen mit der Freigabe, obwohl nur eine Empfehlung des Fahrzeugherstellers vorlag. Auch hier wurde eine wettbewerbsrechtliche Irreführung angenommen. Für eine Freigabe müssen im Gegensatz zu reinen Empfehlungen erhebliche Investitionen getätigt und bestimmte technische Anforderungen erfüllt werden.

In beiden Fällen wurde eine entsprechende Unterlassungserklärung abgegeben.

<https://www.wettbewerbszentrale.de/de/home/news/?id=3395>

Objektivität von Kundenbewertungen

Gemäß einem Urteil des Oberlandesgerichtes (OLG) Frankfurt ist von einer wettbewerbswidrigen Einflussnahme auszugehen, wenn Produktbewertungen durch Kunden als Gegenleistung für die Möglichkeit der Teilnahme an einem Gewinnspiel abgegeben werden.

Die Beklagte, welche Luxus-Whirlpools vertreibt, hatte über Facebook ein Gewinnspiel angeboten. Voraussetzung für die Teilnahme am Gewinnspiel war allerdings, dass die Facebook-Seite der Beklagten „gelikt“ oder kommentiert wurde, wobei jede Aktion nach Aussage der Beklagten ein Los enthalten und die Gewinnchance erhöhen sollte.

Nach Ansicht des Gerichts sei in einem solchen Fall die Bewertung aber nicht mehr frei und unabhängig, da das Gewinnspiel zwar nicht als Bezahlung, aber dennoch als Belohnung für die Abgabe der Bewertung gewertet werden könne. Dies stelle eine wettbewerbswidrige Einflussnahme dar.

OLG Frankfurt, Urteil vom 20. August 2020; Az.: 6 U 270/19

4. Internetrecht

BGH: Informationspflicht für Verbraucher über Streitbeilegung gehört auf die Webseite und in die AGB

Wenn ein Unternehmer sowohl eine Webseite unterhält als auch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verwendet, müssen die Informationen bezüglich einer alternativen Streitbeilegung nach § 36 Absatz 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) sowohl auf seiner Webseite erscheinen (§ 36 Absatz 2 Nr. 1 VSBG) als auch in die AGB aufgenommen werden (§ 36 Absatz 2 Nr. 2 VSBG). Diese Klarstellung hat der Bundesgerichtshof (BGH) in seiner Leitsatzentscheidung vom 22. September 2020 (Az.: XI ZR 162/19) vorgenommen.

Der Entscheidung vorangegangen war die Klage des Bundesverbands der Verbraucherzentralen und -verbände gegen eine Bank als Teil einer Bankengruppe, die an dem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren teilnimmt, die Verbraucher aber nur im Impressum und per Informationsblatt über diese Möglichkeit informiert hatte.

Das BGH-Urteil ist im Volltext abrufbar unter:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2020&Seite=7&nr=111624&pos=215&anz=2453>

LG Frankfurt (Oder): Newsletter-Bestellung bedarf einer ausdrücklichen und informierten Einwilligung

Das Erfordernis einer expliziten Einwilligung für das Abonnieren eines Newsletters ist inzwischen breit gelebte Praxis. Das Landgericht (LG) Frankfurt (Oder) hat nun mit Urteil vom 18. Juni 2020; Az.: 31 O 59/19) entschieden, dass eine Einwilligung in „das regelmäßige Zuschieken von Informationen“ nicht hinreichend bestimmt sei und deshalb keine ausreichende Grundlage für den Newsletter-Versand darstelle. Das Gericht entschied im konkreten Fall, dass die Art und Weise,

wie die Beklagte die Einwilligung einholte, nicht ausreichend sei. Die unterschiedliche Bezeichnung von „Newsletter“ und „Informationen“ sei missverständlich.

Die Beklagte hatte ein Online-Gewinnspiel veranstaltet. Zur Teilnahme mussten die Interessenten unter anderem ihre E-Mail-Adresse in ein Formularfeld eintragen und zwei Checkboxen aktivieren. Die erste Checkbox bezog sich auf die „Datenbestätigung“ und die Einwilligung zur Teilnahme am Gewinnspiel. Die zweite Checkbox diente der Einwilligung in ein Abonnement zum Newsletter-Versand. Dazu hieß es weiter unten auf der Webseite: „Durch die Angabe meiner E-Mail-Adresse erkläre ich mich damit einverstanden, dass [die Beklagte] mir regelmäßig Informationen per E-Mail zuschickt.“

FAZIT: Die Verknüpfung von Gewinnspielen mit dem Einverständnis des Erhalts von Newslettern und/oder weiteren Informationen sollten textlich und räumlich getrennt erscheinen. Jede Checkbox sollte eine eindeutige Bezugnahme zu den Folgen der Einwilligung durch den Nutzer haben, denn die Einwilligung muss informiert und in Kenntnis der Sachlage erfolgen.

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

Zahlreiche Klauseln nach neuem Bauvertragsrecht unwirksam

Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt hat zahlreiche Klauseln eines Bauunternehmers in vorformulierten Planungs- und Bauverträgen für unwirksam erklärt. Bisher hat die Rechtsprechung nach Einführung des neuen Bauvertragsrechts in 2018 noch wenige Entscheidungen zu Bauklauseln getroffen. Im konkreten Fall wurden nach dem Urteil des OLG Frankfurt 18 Klauseln des Verwenders für unwirksam erklärt:

Nach Auffassung der Richter war unter anderem die Verwendung einer Klausel zu untersagen, wonach die Parteien davon ausgehen, dass „keine unüblichen Grundstücksgegebenheiten bestehen“. Diese Klausel sei für einen durchschnittlichen Kunde unverständlich. Dem Kunden sei vollkommen unklar, wann ein Grundstück noch üblich und wann es unüblich beschaffen sei.

Ebenfalls unwirksam sei die Bestimmung, wonach, wenn der Auftraggeber statt der vorgelegten Ausführungsplanung wesentliche Änderungen fordere, die Vertragsparteien „verhandeln und eine entsprechende Nachtragsvereinbarung abschließen“. Der Gesetzgeber habe dem Besteller ausdrücklich ein einseitiges Anordnungsrecht zugebilligt, wenn keine gütliche Einigung zwischen den Parteien zu Stande komme. Mit der Klausel werde jedoch der Eindruck erweckt, dass der Kunde unbedingt eine Nachtragsvereinbarung benötige.

Unwirksam sei zudem beispielsweise eine Klausel, wonach der Kunde dafür Sorge zu tragen habe, dass das Grundstück „mit schweren Baufahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von 40 t befahren werden kann“. Dies hänge von der Beschaffenheit seines Grundstücks, insbesondere den Bodenverhältnissen, ab sowie von der Beschaffenheit des Baufahrzeugs. Beides sei dem Kunden nicht bekannt.

Die Entscheidung des OLG Frankfurt vom 28. Oktober 2020 (Az.: 29 U 146/19) ist im Volltext unter www.rv.hessenrecht.hessen.de abrufbar.

FAQ zur Weiterbildungspflicht für Versicherungsvermittler / -berater veröffentlicht

Die Weiterbildungspflicht für Versicherungsvermittler und -berater gilt bereits seit 2018. Wer sich weiterbilden muss, welche Anforderungen an den Inhalt, die Organisation und den Ablauf der Weiterbildungsmaßnahmen gestellt werden und was Sie sonst noch zu dem Thema wissen müssen, haben die IHK-Organisation und die BaFin in einer gemeinsamen FAQ-Liste zusammengestellt:

<https://www.ihk-limburg.de/blueprint/servlet/resource/blob/4956904/ef2b252a920c18dc97f816f70427b95e/faqs-zur-weiterbildung-data.pdf>

Dieser Newsletter soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.